OdA
Gesundheit und Soziales
Graubünden

Absenzen- und Disziplinarordnung

Überbetriebliche Kurse

Geltend für Lernende
- Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ
- Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA

Art. 1 Besuchspflicht - Verantwortung der Lehrbetriebe

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse (üK) ist für alle Lernenden obligatorisch. Die Lehrbetriebe sind dafür verantwortlich, dass ihre Lernenden an den üKs teilnehmen können.

Art. 2 Absenzen und Urlaub

Jede nicht besuchte üK-Stunde gilt als Absenz. Die Berufsbildnerin / der Berufsbildner üK (BB üK) kontrolliert die Anwesenheit der Lernenden und erfasst diese im OdAOrg. Die OdA G+S macht den Lehrbetrieb via automatisierte E-Mail auf neue Einträge im OdAOrg aufmerksam.

Art. 3 Meldung unvorhersehbarer Absenzen

Unvorhersehbare Absenzen wie durch Krankheit und Unfall müssen vor Unterrichtsbeginn telefonisch der OdA G+S gemeldet werden.

Art. 4 Urlaubs- oder Verschiebungsgesuche

Für vorhersehbare Abwesenheit muss der OdA G+S ein schriftliches Gesuch um Verschiebung üK oder Urlaub üK eingereicht werden. Dieses muss spätestens **zehn Tage vor Kursbeginn** bei der Bildungsverantwortlichen üK eintreffen. Das Gesuchsformular ist auf der Website der OdA G+S verfügbar. Die Bildungsverantwortliche üK entscheidet über das Gesuch und informiert Lernende und Lehrbetrieb über den Entscheid. Als **Entschuldigungsgründe** gelten:
- Militär-, Zivilschutz-, Feuerwehrdienst
- Teilnahme an Leiterkursen Jugend und Sport
- ausserordentliche Ereignisse in der Familie
- vorhersehbare, termingebundene Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen

Die Bildungsverantwortliche üK kann Gesuche ausnahmsweise aus weiteren wichtigen Gründen bewilligen. Zu spät oder unvollständig eingereichte Gesuche werden nicht behandelt. Wenn Lernende trotz abgelehntem Gesuch vom üK fernbleiben, wird dies dem Lehrbetrieb gemeldet. Im Wiederholungsfall informiert die OdA G+S die Lehraufsicht.

Art. 5 Disziplinarordnung

Zur Disziplinarordnung gehören ausser diesem Dokument auch die üK-Ordnung, die Regeln des Pausenraumes Lunch Box und die Hausordnungen externer Kurslokalitäten. Alle Regeln gelten für die Lernenden verbindlich.

Art. 6 Disziplinarmassnahmen

Wir legen Wert auf ein lernförderliches und wertschätzendes Lernklima:
- Der / die BB üK spricht Lernende auf Verstösse gegen die Disziplinarordnung an.
- Der / die BB üK erfasst pro üK-Tag bei auffällig positivem oder kritischem Verhalten eine Bemerkung bei den entsprechenden Lernenden. Daraus erfolgt die Rückmeldung an die Berufsbildenden Praxis und die betroffenen Lernenden.
- Im Wiederholungsfall resp. bei schwerwiegenden Verstössen wird die Bildungsverantwortliche üK informiert, welche geeignete Massnahmen ergreift.

Chur, 11. Juni 2024